

1.1.3. Weitere Freistellungsmöglichkeiten für Eltern

Gegebenenfalls können Eltern noch bestehende Ansprüche auf **Elternzeit** nutzen. Einen Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht dann allerdings nicht. Ein Anspruch auf Elternzeit besteht maximal für 36 Monate. Das Gesetz sieht vor, dass mindestens 12 Monate innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes genommen werden müssen. Die 24 weiteren Monate können bis zum achten Geburtstag des Kindes beantragt werden. Nähere Informationen dazu gibt die Broschüre [„Mutterschutz-Elternzeit-Elterngeld-Teilzeit“](#) der IG Metall.

Gesetzlich gilt schon heute: Eltern können von ihrem Recht zur Leistungsverweigerung nach § 275 Abs. 3 BGB Gebrauch machen, wenn sie sich nachweislich aber erfolglos um eine Betreuung bemüht haben und ihnen nicht zumutbar ist, ihre Kinder – dies gilt jedenfalls für Kinder unter 12 Jahren (analog § 45 SGB V) – alleinzulassen. Sie sind dann (ohne Lohnfortzahlung) von der Arbeit freizustellen.